

2020-0.357.374

An

Bundesministerium für Finanzen
Steuer- und Zollkoordination
Zollämter
Bundesfinanzgericht

Einführungserlass - Änderung des Schaumweinsteuergesetzes 1995

Einführungserlass SchwStG

1. Allgemeines

Schon das Regierungsprogramm 2020 – 2024, „Aus Verantwortung für Österreich“ sieht eine Streichung der Schaumweinsteuer als Bagatellsteuer vor. Eine Abschaffung der Schaumweinsteuer wäre jedoch aus EU-rechtlichen Gründen nicht zulässig, insbesondere Regelungen im Zusammenhang mit Beförderungsverfahren innerhalb der Union müssen beibehalten werden. Der **Steuersatz** von derzeit 100 Euro je Hektoliter Schaumwein darf und soll jedoch **auf Null gesetzt** werden. Diese Änderung des Steuersatzes soll im Hinblick auf die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Krise bereits zum 1. Juli 2020 erfolgen. Sie wurde im Rahmen des **19. COVID-19-Gesetzes, BGBl. I Nr. xx/2020 vom xx. Juni 2020, Artikel XX** umgesetzt.

2. Nullsteuersatz für Schaumwein (§ 3 und § 48j SchwStG)

2.1. Nullsetzung der Schaumweinsteuer

Bislang unterliegt Schaumwein (einschließlich gewisser Prosecco-Spumante Marken) einer Verbrauchsteuer in Höhe von 100 Euro je Hektoliter, anders als (leicht schäumende) Weine (z.B. Frizzante, Perlweine), die nicht den Definitionsmerkmalen von Schaumwein, sondern jenen von Wein entsprechen. Nach EU-Recht sind auf alle (nicht schäumenden) Weine die gleichen Steuersätze anzuwenden.

Die Neufassung des [§ 3 Schaumweinsteuergesetz 1995](#) (SchwStG) senkt den Steuersatz auf Null, die dadurch obsolet gewordene Bestimmung des Abs. 2 entfällt. Der **Nullsteuersatz** ist auf Schaumwein anwendbar, für den die **Steuerschuld nach dem 30. Juni 2020** entsteht.

2.2. Erstattung/Vergütung der Schaumweinsteuer gemäß § 5 SchwStG

Für jene Mengen an Schaumwein, für die **vor Inkrafttreten dieser Novelle die Steuerschuld** entstanden ist und für welche die Schaumweinsteuer entrichtet wurde, besteht die Möglichkeit der **Erstattung oder Vergütung** im Sinne des [§ 5 SchwStG](#). Dieser sieht eine Steuererstattung oder Steuervergütung für Schaumwein vor, der nachweislich im Steuergebiet versteuert und in ein Steuerlager aufgenommen worden ist.

Es gelten dabei die üblichen Verfahrensvorschriften. Die Erstattung/Vergütung kann mit einem gesonderten Erstattungs-/Vergütungsantrag oder vorübergehend noch im Zuge einer Steueranmeldung ([§ 7](#) iVm [§ 48j SchwStG](#)) geltend gemacht werden. Derartige Anträge sind über FinanzOnline oder im Unternehmensserviceportal jeweils durch Bearbeiten der Menüpunkte „Verbrauchsteuer Internet Plattform plus/Erstattung abgeben“ oder „Verbrauchsteuer Internet Plattform plus/Steueranmeldung abgeben“ elektronisch durchzuführen.

Für Handelsunternehmen, die nicht selbst über ein Steuerlager verfügen, besteht die Möglichkeit, ihren versteuerten Schaumwein in ein Schaumweinsteuerlager zu verbringen, dessen Inhaber die Erstattung oder Vergütung der Schaumweinsteuer bei seinem zuständigen Zollamt beantragen und in der Folge die entsprechenden Steuerbeträge den Handelsunternehmen weitergeben kann.

2.3. Virtuelle Aufnahme/Rücknahme von Schaumwein in ein Steuerlager

Zur Vermeidung unnötigen Beförderungs- und Verwaltungsaufwands gelten in diesem Zusammenhang ausnahmsweise auch jene Mengen an Schaumwein, die auf Grund der zum 30. Juni 2020 (nach Geschäftsschluss) von Handelspartnern des Steuerlagers durchgeführten **Bestandsaufnahmen** ermittelt und in Form von **Inventurlisten** zeitnah (siehe Pkt. 2.4.) dem Steuerlager vorgelegt werden, als **in ein Steuerlager** verbracht.

Die Handelspartner dürfen auch gegenüber ihren unmittelbaren Handelspartnern in gleicher Weise verfahren und deren Inventurlisten in ihre eigenen Meldungen einbeziehen. Die von den Handelspartnern des Steuerlagers vorgelegten Inventurlisten können somit auch Warenbestände, die von ihren Handelspartnern (insbesondere Kunden in den Bereichen Gastronomie/Hotellerie) ermittelt wurden, umfassen.

Die Erstellung der Inventurlisten soll grundsätzlich auf Basis einer körperlichen Bestandsaufnahme erfolgen. In jenen Fällen jedoch, in denen Handelspartner ihre Warenbestände laufend auf elektronischem Weg ohne körperliche Bestandsaufnahme ermitteln, kann das Zollamt eine Ermittlung des Bestands an bereits versteuertem Schaumwein auf Basis dieser laufenden Ermittlung auf elektronischem Weg zulassen.

Im Interesse der Nachvollziehbarkeit soll Schaumwein nur von jenem Steuerlager (Lieferanten) „papiermäßig“ bzw. „virtuell“ zurückgenommen werden, von dem er ausgeliefert wurde. Diese Einschränkung gilt nicht für Schaumweine, die ohne Aufnahme in ein Steuerlager im Steuergebiet aus dem Ausland geliefert wurden, z.B. unter Steueraussetzung an registrierte Empfänger.

2.4. Nachweisführung und Kontrolle

Gemäß den Regelungen des § 5 SchwStG muss für jenen Schaumwein, der von einem Steuerlager (Lieferanten) aufgenommen bzw. in Inventurlisten an das Steuerlager gemeldet wird, auch die Versteuerung nachgewiesen werden. Deshalb soll die Aufnahme und Steuerentlastung vorzugsweise durch jenes Steuerlager erfolgen, welches die Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr bzw. auch die Versteuerung des Schaumweins vorgenommen hat. Für andere Fälle, bei denen die Versteuerung nicht vom antragstellenden Steuerlager durchgeführt wurde, z.B. Schaumweine von registrierten Empfängern oder gewerblichen Beziehern im steuerrechtlich freien Verkehr, hat der Handelspartner, für den die Aufnahme in das Steuerlager erfolgen soll, auch den Versteuerungsnachweis beizubringen.

Der Stichtag für die Bestandsaufnahme und Erstellung der Inventurlisten ist der **30. Juni 2020** (nach Geschäftsschluss); abweichend davon darf für Kleinunternehmen **ausnahmsweise**, falls aus technischen oder organisatorischen Gründen erforderlich, bereits **Samstag, der 27. Juni 2020** (nach Geschäftsschluss) als Stichtag herangezogen werden, um eine Inventarisierung während der Arbeitswoche zu vermeiden. Sollten im Zeitraum zwischen der Inventur bis einschließlich 30. Juni 2020 Änderungen des ermittelten Bestands an versteuertem Schaumwein auftreten (insbes. Abgänge, Zugänge oder Bruch), sind diese aufzuzeichnen und dem Steuerlager bzw. dem Zollamt unverzüglich nachzumelden.

Die an das jeweilige Steuerlager zu übermittelnden **Meldungen** bzw. **Inventurlisten** haben zumindest folgende Angaben zu enthalten:

- Erzeuger und/oder Abfüller des Schaumweins
- Rechnungsnummer
- Lieferscheinnummer
- Produktname (Bezeichnung, Artikelnummer)
- Nenninhalt

- Flaschenanzahl

Die detaillierten Inventurlisten müssen **bis längstens 8. Juli 2020**, im Fall des Stichtags 27. Juni **bis längstens 6. Juli 2020**, bei dem jeweiligen Steuerlager einlangen und zeitnah (siehe [§ 39 Abs. 1 SchwStG](#)) in dessen Aufzeichnungen aufgenommen werden. Aus diesen Aufzeichnungen müssen hinsichtlich der Erstattungs-/Vergütungsanträge die summierten Mengenaufstellungen der inventarisierten Schaumweine und die Informationen zu den dazugehörigen Versteuerungsnachweisen (zB: VRN) entnommen werden können.

Auf die gesetzlichen Aufzeichnungspflichten (§ 35 Abs. 1 Z 3 und 6, Abs. 2 Z 3 und 6; § 36 Abs. 1 Z 1 und 4 und Abs. 2; § 38 und § 39 SchwStG) wird hingewiesen.

Die **Kontrolle** der Meldungen und Inventurlisten und Anträge auf Rückerstattung bzw. Rückvergütung hinsichtlich ihrer Plausibilität und der Nachvollziehbarkeit der Angaben wird von den Zollämtern anhand von Rechnungen, Lieferscheinen, der Aufzeichnungen der beteiligten Unternehmen, der Entwicklung der Lagerbestände während der vergangenen Monate, der Steueranmeldungen, udgl. erfolgen. Gleiches gilt hinsichtlich des gemäß § 5 SchwStG erforderlichen Versteuerungsnachweises.

Die Zollämter können verlangen, dass mit dem Einlangen der Meldungen und Inventurlisten bei den **Steuerlagern** diese auf elektronischem Wege geeignete Meldungen über den Inhalt der Inventurlisten und die beabsichtigten Anträge auf Erstattung bzw. Vergütung der Schaumweinsteuer übermitteln.

Die Zollämter werden von den **Steuerlagern** für Schaumwein und/oder Zwischenerzeugnisse mit Stichtag 30. Juni 2020 eine **Bestandsmeldung** anfordern und diese stichprobenweise überprüfen.

3. Änderungen im Verfahren (§ 12 Abs. 2 und § 48j Abs. 2 iVm §§ 6 und 7 SchwStG)

3.1. Steueranmeldungen

Regelungen betreffend die Steuerschuld, den Steuerschuldner und Steueranmeldung (§ 6 und § 7 SchwStG), verlieren für Schaumwein ihren Anwendungsbereich. Wie in § 48j Abs. 2 SchwStG klargestellt wird, sind keine „Leermeldungen“ erforderlich. Auch wenn es in Anwendung von sonstigen Bestimmungen des Schaumweinsteuergesetzes (z.B. durch Aufnahme von Schaumwein in den Betrieb eines registrierten Empfängers nach § 13 Abs. 4 SchwStG, Bezug zu gewerblichen Zwecken nach § 23 SchwStG oder Versandhandel nach § 26 SchwStG) zur Steuerschuldentstehung kommt, soll die Steueranmeldung und -entrichtung unterbleiben. Dies ergibt sich aus der Bezugnahme in den jeweiligen Bestimmungen auf § 7 SchwStG, der nach § 48j Abs. 2 SchwStG auf Schaumwein nicht weiter anzuwenden ist.

3.2. Beförderungsverfahren

Als verbrauchsteuerpflichtige Waren im Sinne der [Verbrauchsteuer-Systemrichtlinie 2008/118/EG](#), ABl. Nr. L 9 vom 14.1.2009, S. 12, unterliegen die Herstellung und die grenzüberschreitende Beförderung von Schaumwein und Wein bestimmten EU-Verfahrensvorschriften, auch wenn für sie keine Steuern zu entrichten sind. Dadurch soll das Steueraufkommen von Mitgliedstaaten gesichert werden, die – allenfalls hohe – Steuersätze für Schaumwein vorsehen. Diesbezügliche Bestimmungen, wie bspw. das EMCS-Verfahren bzw. das Verfahren beim Bezug zu gewerblichen Zwecken, inkl. der Anzeigepflicht gemäß Art. 34 bzw. Art. 36 der Verbrauchsteuer-Systemrichtlinie 2008/118/EG und gemäß § 23 Abs. 3 und 4 bzw. § 26 Abs. 3 SchwStG, müssen daher weiter angewendet werden.

Demgegenüber können und sollen für Beförderungen von Schaumwein innerhalb des Steuergebiets (zwischen zwei Steuerlagern oder in die unmittelbare Ausfuhr) Vereinfachungen vorgesehen werden. Sie sollen abweichend von § 11a SchwStG ohne

elektronisches Verwaltungsdokument und ohne Freistellungsbescheinigung erfolgen dürfen.

3.3. Übergangsregelungen

Durch die Übergangsregelungen in § 48j Abs. 3 und 4 SchwStG sollen Rechtsunsicherheiten vermieden werden und die bisherige Rechtslage für Schaumwein, für den die Steuerschuld vor dem 1. Juli 2020 entstanden ist, oder dessen Beförderung vor diesem Zeitpunkt begonnen hat, weiter gelten.

4. Folgeänderungen betreffend Zwischenerzeugnisse (§ 40 Abs. 3 und § 41 SchwStG)

Der höhere Steuersatz für „schaumweinähnliche“ Zwischenerzeugnisse nach [§ 41 Abs. 2 SchwStG](#) entfällt mit Wirkung ab 1. Juli 2020.

Die Änderungen in § 40 Abs. 3 SchwStG sind Folgeänderungen der Änderungen in § 12 Abs. 2 SchwStG, die dort geregelten Ausnahmen gelten nicht für Zwischenerzeugnisse.

5. Aufhebung

Der Erlass GZ. BMF-010220/0053-IV/31/2005 vom 23. Februar 2005 wird aufgehoben.

Bundesministerium für Finanzen,